

## **BESCHLUSSVORSCHLÄGE ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN**

### **TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

### **TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Die Verwendung des im Jahresabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 27.573.489,34 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen: Auf die 18.176.934 Aktien, die zum Dividendenstichtag (11.07.2023) dividendenberechtigt sind, wird eine Dividende von EUR 0,05 pro Aktie ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 908.846,70. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 13.07.2023, Ex-Dividendtag ist der 10.07.2023.“*

### **TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“*

### **TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“*

### **TOP 5: Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Das nachstehende Vergütungsschema für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt ab dem Geschäftsjahr 2023, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder setzt sich aus einer Aufwandsentschädigung und dem*

Sitzungsgeld zusammen. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen eine gesonderte Vergütung, die dem erhöhten Zeitaufwand Rechnung trägt. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis [365]). Die Vergütung wird 15 Tage nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung im Folgejahr fällig; dies gilt auch für Mitglieder des Aufsichtsrats die während des Geschäftsjahrs ausscheiden.

- Vergütung Aufsichtsrat  
*Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender des Aufsichtsrats* EUR 30.000  
*Jährliche Aufwandsentschädigung: Aufsichtsratsmitglied* EUR 25.000
- Vergütung Ausschüsse  
*Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender eines Ausschusses* EUR 12.500  
*Jährliche Aufwandsentschädigung: Ausschussmitglied* EUR 10.000
- Sitzungsgeld pro Sitzungstag EUR 1.000

Dieses Vergütungsschema kommt auch rückwirkend aliquot für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2022 ab dem 30.11.2022 zur Anwendung und kommen daher für 2022 folgende Vergütungen zur Auszahlung:

<u>Aufsichtsratsmitglied</u>	<u>Vergütung in EUR</u>
<i>Petros Katsoulas</i>	<i>6.383,56</i>
<i>John Costopoulos</i>	<i>5.287,67</i>
<i>Martin Wagner</i>	<i>5.287,67</i>
<i>Anastasios Gabrielides</i>	<i>5.068,49</i>
<i>Michael Butz</i>	<i>5.068,49</i>
<b><i>Gesamt</i></b>	<b><i>27.095,89</i></b>

“

## **TOP 6: Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„Auf Basis der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses wird Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.“*

### Begründung:

Basierend auf den im Rahmen des Auswahlverfahrens betreffend den Abschlussprüfer und den Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 nach Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 eingegangenen Angeboten und nach deren Bewertung anhand von transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft für die genannten Prüfungsleistungen empfohlen, wobei er eine begründete Präferenz für die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. als bestgereichten Anbieter erklärt hat.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Empfehlung an den Aufsichtsrat erklärt, dass (i) diese Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und (ii) ihm keine Klausel der in Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Art auferlegt wurde.

**TOP 7: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands:**

- a. zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG über die Börse, ein öffentliches Angebot oder außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss);**
- b. gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien auch eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre; und**
- c. das Grundkapital durch Einziehung dieser Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„a. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem heutigen Tag ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.*

*Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (entspricht dem rechnerischen Anteil am Grundkapital pro Aktie) nicht unterschreiten und nicht mehr als 20% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen. Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*

*Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.*

*Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).*

*b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.*

*Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf*

*andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken: (i) Übertragung von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken, und (ii) Gegenleistung beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland.*

*c. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.*

*Die Ermächtigungen (Punkte a. bis c.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.“*

Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf den Bericht des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

**TOP 8: Beschlussfassung über:**

- a. die Umstellung der Aktien der Gesellschaft von Nennbetrags- auf Stückaktien;**
- b. die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von derzeit EUR 18.176.934 um EUR 18.176.934 auf künftig EUR 36.353.868 aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrags in Höhe von EUR 18.176.934 der gebundenen Kapitalrücklagen in Grundkapital (nominelle Kapitalerhöhung) unter gleichzeitiger Ausgabe zusätzlicher Aktien im Verhältnis 1:1; und**
- c. die entsprechende Änderung der Satzung in den Punkten 4.1, 4.2, 4.9 und 8.5.1.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

*„a. Die Aktien der Gesellschaft werden von Nennbetragsaktien, welche jeweils auf einen Nennbetrag von EUR 1 lauten, umgestellt auf nennbetragslose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.*

*b. Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von derzeit EUR 18.176.934 um EUR 18.176.934 auf künftig EUR 36.353.868 erhöht; dies durch Umwandlung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 18.176.934 der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen in Grundkapital (nominelle Kapitalerhöhung) und Ausgabe von 18.176.934 Stück neuen Aktien (zukünftig: Stückaktien), sodass die Anzahl der Aktien (zukünftig: Stückaktien) von derzeit 18.176.934 Stück auf 36.353.868 Stück erhöht wird.*

*c. In diesem Zusammenhang wird die Satzung der Gesellschaft in den Punkten 4.1, 4.2, 4.9 und 8.5.1 geändert, sodass diese nunmehr lauten wie folgt:*

<i>4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt <b>EUR 36.353.868</b> (Euro sechsdreißig Millionen</i>	<i>4.1 The share capital of the Company amounts to <b>EUR 36,353,868</b> (Euro thirty-six million three hundred fifty-</i>
---	--

*dreihundertdreiundfünfzigtausend  
achthundertachtundsechzig).*

*three thousand eight hundred sixty-  
eight).*

4.2 Es ist zerlegt in **36.353.868** *4.2*  
*(sechsenddreißig Millionen*  
*dreihundertdreiundfünfzigtausend*  
*achthundertachtundsechzig)*  
*nennbetragslose Stückaktien, von*  
*denen jede am Grundkapital im*  
*gleichen Umfang beteiligt ist.*

*The share capital of the Company is*  
*divided into 36,353,868 (thirty-six*  
*million three hundred fifty-three*  
*thousand eight hundred sixty-eight) no-*  
*par-value shares, each of which*  
*participates in the share capital to the*  
*same extent.*

4.9 *Genehmigtes Kapital*

4.9 *Authorized capital*

*Der Vorstand ist ermächtigt, das*  
*Grundkapital mit Zustimmung des*  
*Aufsichtsrats bis 30.11.2027 – auch in*  
*mehreren Tranchen – um bis zu*  
*EUR 8.431.033 (Euro acht Millionen*  
*vierhunderteinunddreißigtausend*  
*dreiunddreißig) durch Ausgabe von bis*  
*zu 8.431.033 (acht Millionen*  
*vierhunderteinunddreißigtausend*  
*dreiunddreißig) auf Inhaber lautende,*  
*stimmberechtigte **Stückaktien** gegen*  
*Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen,*  
*wobei der Ausgabekurs und die*  
*Ausgabebedingungen vom Vorstand mit*  
*Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt*  
*werden. Der Vorstand ist ferner*  
*ermächtigt, mit Zustimmung des*  
*Aufsichtsrats das Bezugsrecht der*  
*Aktionäre ganz oder teilweise*  
*auszuschließen*  
*(Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die*  
*Kapitalerhöhung gegen Bareinlage*  
*erfolgt und in Summe der rechnerisch auf*  
*die gegen Bareinlage unter Ausschluss*  
*des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien*  
*entfallende Anteil am Grundkapital der*  
*Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn*  
*Prozent) des Grundkapitals der*  
*Gesellschaft zum Zeitpunkt der*  
*Einräumung der Ermächtigung nicht*  
*übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung*  
*gegen Sacheinlage erfolgt oder (iii) für*  
*den Ausgleich von Spitzenbeträgen.*

*The Management Board shall be*  
*authorized to increase the share capital*  
*with the approval of the Supervisory*  
*Board until 30 November 2027 – also in*  
*several tranches – by an amount of up to*  
*EUR 8,431,033 (Euros eight million four*  
*hundred thirty-one thousand thirty-*  
*three) by issuing up to 8,431,033 (eight*  
*million four hundred thirty-one thousand*  
*thirty- three) **no-par-value** bearer shares*  
*with voting rights against contributions*  
*in cash and/or in kind, whereby the issue*  
*price and the issue conditions shall be*  
*determined by the Management Board*  
*with the approval of the Supervisory*  
*Board. Furthermore, the Management*  
*Board is with approval of the*  
*Supervisory Board authorized to fully or*  
*partly exclude the subscription rights of*  
*the shareholders (exclusion of the*  
*subscription right) (i) if the capital*  
*increase is effected against cash*  
*contribution and the total proportion of*  
*the Company's share capital represented*  
*by the shares issued against cash*  
*contribution under exclusion of the*  
*subscription right does not exceed 10%*  
*(ten percent) of the Company's share*  
*capital at the time the authorization is*  
*granted, (ii) if the capital increase is*  
*effected against contribution in kind, or*  
*(iii) for the settlement of fractional*  
*amounts.*

8.5.1 *Jede **Stückaktie** gewährt ein Stimmrecht.*

8.5.1 *Each **no-par-value** share grants one  
vote.*

“



Begründung:

Die Aktien der Gesellschaft sollen von Nennbetragsaktien auf Stückaktien umgestellt werden. Die Umstellung vereinfacht die Durchführung zukünftiger Kapitalmaßnahmen. Zudem ist es marktüblich, dass börsennotierte Aktiengesellschaften Stückaktien emittieren. Eine Nennbetragsaktie wird dabei jeweils in eine Stückaktie umgewandelt. Hinsichtlich der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird auf den Bericht des Vorstandes gemäß § 2 Abs 5 KapBG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen setzen die Umstellung der Aktien der Gesellschaft von Nennbetragsaktien auf Stückaktien sowie die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um.

**TOP 9: Änderung der Satzung in den Punkten 3, 4.4, 7.5.3 und 8.3.6.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Satzung der Gesellschaft wird in den Punkten 3, 4.4, 7.5.3 und 8.3.6 geändert, sodass diese nunmehr lauten wie folgt:

3. *Veröffentlichungen*

*Veröffentlichungen der Gesellschaft, zu denen diese gesetzlich verpflichtet ist, erfolgen, in der „Wiener Zeitung“ bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), solange das Gesetz nicht ein anderes Medium vorschreibt.*

3. *Announcements*

*Announcements of the Company, which are imposed on the Company by law, shall be published in the "Wiener Zeitung" or the electronic Federal Announcement and Information Platform (EVI) unless the law requires a different medium.*

4.4 *Die Aktien sind zum Börsenhandel im Sinne des § 3 des Aktiengesetzes zugelassen.*

4.4 *The shares are admitted to trading on a stock exchange within the meaning of sec 3 of the Austrian Stock Corporation Act (Aktiengesetz).*

7.5.3 *Ein Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG ist eingerichtet.*

7.5.3 *An audit committee in accordance with sec 92 para 4a Austrian Stock Corporation Act (Aktiengesetz) is established.*

8.3.6 *Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG)*

8.3.6 *Upon approval by the Supervisory Board, the Management Board is authorized to provide in the convocation of the General Meeting that shareholders may participate in the General Meeting via remote participation (sec 102 para 3*

*und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG) oder auf andere zulässige Weise teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung verlangt werden, wobei für das Ende der Anmeldefrist auch ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden kann.*

***Die Hauptversammlung kann gemäß den Bestimmungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) auch als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Teilnehmer oder als hybride Hauptversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung festzulegen, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (als einfache oder moderierte virtuelle Hauptversammlung), oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) durchgeführt wird. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen. Diese Satzungsbestimmung ist bis 30. Juni 2026 befristet. Sollte das VirtGesG lediglich eine kürzere Befristung zulassen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, eine dementsprechende Änderung der Satzung und Kürzung der***

*no 2 Austrian Stock Corporation Act) and/or via remote voting (sec 102 para 3 no 3 Austrian Stock Corporation Act) or in another lawful manner and to exercise in such way specific or all rights. If the Management Board uses this authorization, the details shall be announced in the convocation of the General Meeting. For remote participation and remote voting separate registration may be required in the convocation, whereby for the expiration of the registration deadline also an earlier date can be determined.*

***In accordance with the provisions of the Austrian Virtual Shareholder Meeting Act (VirtGesG), the General Meeting may also be held as a virtual general meeting without physical participants or as a hybrid general meeting. The Management Board is authorized, with the consent of the Supervisory Board, to determine in the convocation of the General Meeting whether the General Meeting is to be held (i) with physical attendance of the participants, (ii) without physical attendance of the participants (as a simple or moderated virtual general meeting), or (iii) as a general meeting at which the individual participants may decide between physical and virtual attendance (hybrid general meeting). If the General Meeting is convened by the Supervisory Board, it the Supervisory Board shall decide on the form of holding the General Meeting in the aforementioned sense. Insofar as organizational and technical provisions for a virtual or hybrid general meeting do not result from the provisions of the VirtGesG or from these Articles of Association, they shall be made by the convening body. This provision of the Articles of Association shall be in effect until 30 June 2026. In case the VirtGesG only provides for a shorter term, the Supervisory Board is authorized to amend the Articles of Association accordingly and to shorten the term to the maximum permissible extent.***

***Befristung auf das höchstzulässige  
Ausmaß vorzunehmen.***

*Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderung in Punkt 8.3.6 gemäß diesem TOP 9 zum Firmenbuch anzumelden, sobald ein entsprechendes Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Hauptversammlungen (voraussichtlich mit der Bezeichnung Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) kundgemacht ist.“*

**Begründung:**

Zur Änderung in Punkt 3: Derzeit sind bestimmte Veröffentlichungen von börsennotierten Aktiengesellschaften im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen, beispielsweise die Einberufung zur Hauptversammlung. Wie den Medien entnommen werden konnte, plant die Bundesregierung das Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Veröffentlichungsorgan durch eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) zu ersetzen. Punkt 3 der Satzung soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu den Änderungen in den Punkten 4.4 und 7.5.3: Diese Bestimmungen der Satzung sind angesichts der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an der Wiener Börse und der Athener Börse anzupassen.

Zur Änderung in Punkt 8.3.6: Es ist damit zu rechnen, dass noch in diesem Jahr in Österreich ein eigenes Gesetz (*Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG)*, Ministerialentwurf 271/ME XXVII. GP) erlassen wird, das virtuelle und hybride Hauptversammlungen ermöglicht und inhaltlich regelt. Die vorgeschlagene Satzungsänderung gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, nach Auslaufen der zeitlich befristeten COVID-Reglungen zu virtuellen Hauptversammlungen (COVID-19-GesG und COVID-19-GesV) mit Ablauf des 30.06.2023 auch zukünftig virtuelle und hybride Hauptversammlungen abzuhalten.